

SATZUNG

ARCHEMED

Ärzte für Kinder in Not e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- Der Verein trägt den Namen ARCHEMED - Ärzte für Kinder in Not e.V.
- Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Arnshausen eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in Soest.

§ 2

Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist es, medizinische und humanitäre Hilfe für Kinder und in Projektbereichen, in denen eine fachliche Trennung nicht sinnvoll ist, auch für Erwachsene in Krisengebieten unserer Welt zu leisten. Die Hilfe erfolgt ohne Ansehen nationaler, religiöser oder politischer Herkunft.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - unmittelbare medizinische Hilfe für Kinder in Krisengebieten wie konservativ pädiatrische Behandlungen (insbesondere Neonatologie, Infektionskrankheiten ...) und chirurgisch pädiatrische Behandlungen (insbesondere Kinderherzchirurgie, Chirurgie der angeborenen Fehlbildungen, Unfallchirurgie ...)
 - die Unterstützung medizinischer Spezialeinrichtungen, die überwiegend Kindern zu Gute kommen
 - bauliche Maßnahmen im medizinisch-pflegerischen Bereich
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenversorgung einschließlich der Gesundheitsvorsorge von Kindern
 - Maßnahmen zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Bedingungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern
 - Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einer Familie mit Kindern, sofern durch diese das Aufwachsen von Kindern in Gesundheit ermöglicht wird
 - das Sammeln von Spenden für die Verwirklichung der Zwecke
- In medizinisch begründeten Fällen können Kinder in Gastländern behandelt werden. Nach erfolgter Behandlung sollen die Kinder in die Heimatländer zurückgeführt werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im In- und Ausland im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

- Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Auflösung der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- a) bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) bei grober Missachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane
- d) wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand ist

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich dabei eines Beistandes bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag kann der Vorstand für ehrenamtlich tätige Mitglieder den Jahresbeitrag teilweise oder ganz entfallen lassen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Wahl des Wirtschaftsprüfers
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

- Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen von ihm beauftragten Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einladung gilt als erfolgt, wenn das Einladungsschreiben bzw. die Mail mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds versandt worden ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der Mail.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass

weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

- **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Bedingungen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

- **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes volljährige Mitglied bzw. jede juristische Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 8

Der Vorstand

- **Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf und höchstens sieben Personen. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.**

- **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister als weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder haben eine zweijährige Amtsperiode und stehen wie folgt zur Wahl:

- in geraden Jahren: der 2. Vorsitzende sowie zwei Beisitzer
- in ungeraden Jahren: der Vorsitzende, der Schatzmeister sowie zwei Beisitzer

Nur um diesen Turnus zu erreichen oder zu gewährleisten, können Vorstandsmitglieder auch für nur ein Jahr gewählt werden.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

- Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Erarbeitung von Vorschlägen zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Bestellung des Geschäftsführers, die Festlegung seiner Vergütung und die Überwachung der Geschäftsführung
- Ein Geschäftsverteilungsplan (GVP) regelt die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsressorts und deren Vertretung.
 - Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste oder zweite Vorsitzende und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder werden von dem Verbot des § 181 BGB befreit.

- Vorstandssitzungen

Ordentliche Vorstandssitzungen finden vierteljährlich statt. Zu den ordentlichen Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich oder per Mail bei gleichzeitiger Vorlage einer Tagesordnung ein.

Außerordentliche Vorstandssitzungen können nach Absprache des Vorstandes jederzeit einberufen werden.

§ 9

Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder, eine Änderung des Zwecks des Vereins nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Schuldverpflichtungen an den Verein **Aufbau Eritrea e.V., Wilhelm-Huck-Str. 10, 58313 Herdecke**, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- Die vorstehende Satzung wurde am 10.Juni 2010 errichtet.

Soest, den 10.06.2010

Die Satzung wurde am 10.06.2010 mit Gründung des Vereins errichtet und am

- *20.04.2015 in dem § 2 (Vereinszweck), § 5 (Beiträge) und § 8 (Der Vorstand),*
- *21.05.2019 in dem § 7 (Mitgliederversammlung) und am*
- *09.06.2020 in dem § 8 (Der Vorstand)*

geändert.